

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz BetrVG 1972 § 37 Abs. 6 und Abs. 7, § 40 Abs 1,
 § 80 Abs. 1 Ziff 1, § 87 Abs 1 Ziff. 10 und 11,
ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs 1,
Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Metall-
industrie in Nordwürttemberg und Nordbaden vom
8 XI. 67/ 10 III. 69 § 8 Ziff. 15 (LTV)

Leitsätze

k e i n e

Aktenzeichen 1 ABR 31/73

Beschluß des BAG vom 5 Februar 1974

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 31/73

7 Ta BV 1/73 Baden-Württemberg
(Mannheim)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 5 Februar 1974 durch den Präsidenten
Professor Dr Müller, die Richter Dr Auffarth und

Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Frey und
Hoffmann beschlossen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Rechtsbeschwerden des Antragstellers zu
1) und die der Antragsgegnerin gegen den Be-
schluß des Landesarbeitsgerichts Baden-
Württemberg vom 15. Mai 1973 - 7 Ta BV 1/73 -
werden zurückgewiesen

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e

I. Die Antragsgegnerin betreibt eine Fabrik für Elektro-
motoren und elektrische Apparate. Sie beschäftigt über 300
Arbeitnehmer. Der Antragsteller zu 1) ist freigestelltes,
der Antragsteller zu 2) ist nichtfreigestelltes Betriebs-
ratsmitglied im Betrieb der Antragsgegnerin. Beide wurden
im Anschluß an die Betriebsratswahl 1972 in die Akkord-
kommission gewählt, die nach § 8 Ziff. 15 Abs 1 des Lohn-
rahmentarifvertrages für die Arbeiter der Metallindustrie
in Nordwürttemberg und Nordbaden vom 8. November 1967 /
10. März 1959 (LTV) zu bilden ist. Die Tarifvorschrift
lautet

'Zur Beilegung von Akkordstreitigkeiten wird
vom Betriebsrat eine Akkordkommission be-
stellt. Sie besteht aus drei sachkundigen
Arbeitern, von denen einer dem Betriebsrat
angehören muß "

Bei der Industriegewerkschaft Metall bestand im Raume
M ein "Arbeitskreis/Arbeitsstudien für Mitglieder
von Akkord- und Prämienkommissionen". Aus Anlaß der Betriebs-
ratswahlen im Jahre 1972 versandte die IG Metall ein Ein-
ladungsschreiben, in dem es u a. heißt

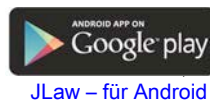
"Da durch die Betriebsratswahlen eine be-
achtliche Anzahl von Kolleginnen und Kollegen
zum 1. Mal in Akkord- oder Prämienkommissionen
tätig werden ist es notwendig, daß wir im Ar-
beitskreis mit der Vermittlung von Grundlagen-
wissen beginnen.

Der Arbeitskreis findet statt am

Mittwoch, den 20. 9. 1972
" den 4. 10. 1972
" den 18. 10. 1972
Dienstag, den 31. 10. 1972
Mittwoch, den 15. 11. 1972



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Mittwoch, den 29.11.1972
Dienstag, den 12.12.1972

jeweils von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr im
kleinen Saal des Gewerkschaftshauses.

Folgende Themen werden behandelt

- 1.) Rechtliche Grundlagen der Entlohnung, Entlohnungsgrundsatz - Entlohnungsmethode.
- 2.) Methoden der Datenermittlung und Auswertung zum Zwecke der Akkord- und Prämienentlohnung.
- 3.) Erholzeitermittlung.
- 4.) Gestaltung einer Betriebsvereinbarung für Entlohnungsgrundsatz und Entlohnungsmethode."

Der Betriebsratsvorsitzende meldete die Antragsteller für diese Schulungsveranstaltung an und teilte dies der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 6. September 1972 mit dem Hinweis mit, daß es sich hierbei um eine Veranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 handle. Die Antragsgegnerin antwortete dem Betriebsrat mit Schreiben vom 17. Oktober 1972, in dem sie darauf hinwies, daß es sich bei dieser Schulungsveranstaltung allenfalls um eine solche nach § 37 Abs. 7 BetrVG 1972 handle.

Der Antragsteller zu 1) besuchte die Veranstaltung vom 20. September 1972, der Antragsteller zu 2) nahm an fünf Veranstaltungen teil. Es entstanden jeweils für den einzelnen Teilnehmer Fahrtkosten von 4,60 DM für die Fahrt von S zum Gewerkschaftshaus in M, und zwar Bahnbus S - M Hauptbahnhof und zurück 3,60 DM, Straßenbahn M Hauptbahnhof - Gewerkschaftshaus und zurück 1,-- DM. Die Antragsteller sind der Auffassung, daß die Schulungsreihe Kenntnisse vermittelt habe, die für ihre Arbeit in der Akkordkommission unbedingt erforderlich seien. Die Themen seien im Hinblick auf § 87 Abs. 1 Ziff 10 und 11 BetrVG 1972 ausgewählt worden

Die Antragsteller haben beantragt,

die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragstellern zu 1) und 2) die entstandenen Fahrtkosten aus Anlaß der Teilnahme an der Betriebsrateschulung des Arbeitskreises "Arbeitsstudien" in M in Höhe von insgesamt 27,60 DM zu erstatten

Die Antragsgegnerin

[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 4 -

Sie ist der Auffassung, daß es sich bei der Veranstaltungsreihe um eine Fortbildungsveranstaltung im Sinne des § 37 Abs. 7 BetrVG 1972 gehandelt habe, die allenfalls nutzliches Grundlagenwissen zu vermitteln geeignet gewesen sei. Dafür komme jedoch eine Kostenerstattungspflicht nicht in Frage.

Das Arbeitsgericht hat antragsgemäß erkannt, 'Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht den Antrag des Antragstellers zu 1) zurückgewiesen und erkannt, daß die Antragsgegnerin verpflichtet ist, dem Antragsteller zu 2) die Fahrtauslagen aus Anlaß der Teilnahme an der Betriebsräteschulung des Arbeitskreises "Arbeitsstudien" der IG Metall in M in Höhe, von 23,-- DM zu erstatten. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde zugelassen. Gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts haben der Antragsteller zu 1) und die Antragsgegnerin Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der sie ihre in der ersten Instanz gestellten Anträge weiterverfolgen und jeweils um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde der Gegenseite bitten.

II. 1. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte und die Erforderlichkeit des Beschlußverfahrens folgen aus § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 ArbGG

2. Die Beteiligungsbefugnis und Antragsberechtigung der Antragsteller ist gegeben. Gemäß dem Betriebsratsbeschuß hat jeder einzelne Antragsteller einen abgeleiteten Einzelanspruch auf Teilnahme an der Schulungsveranstaltung erworben (vgl. Beschluß vom 6. November 1973 - 1 ABR 8/73 - [demnächst] AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt, mit weiteren Nachweisen von Schrifttum). Auch die Beteiligungsbefugnis des Betriebsrates ist zu bejahen. Es geht um die Frage, ob die Schulungsveranstaltung Kenntnisse vermittelt hat, die für die Mitglieder des Betriebsrates für deren Tätigkeit erforderlich sind



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

III 1 Der Senat hat in seinem Beschluß vom 29. Januar 1974 - 1 ABR 41/73 - (zur Veröffentlichung in der AP und in der Amtlichen Sammlung bestimmt) seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, nach der Schulungs- und Bildungsveranstaltungen dann zur Betriebsrattatigkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 gehören, wenn die in ihnen vermittelten Kenntnisse für die sachgerechte Wahrnehmung der dem Betriebsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind (§ 37 Abs. 6 BetrVG 1972). Erforderlich ist nach Ansicht des Senats eine Schulungs- und Bildungsveranstaltung für die Betriebsrattatigkeit dann, wenn die dort vermittelten Kenntnisse unter Berücksichtigung der konkreten Situation im Betrieb und der Betriebsrattatigkeit benötigt werden, damit die Betriebsratsmitglieder ihre obliegenden oder demnächst anfallenden Aufgaben sachgerecht wahrnehmen können (Beschluß vom 31. Oktober 1972 - 1 ABR 7/72 - in AP Nr. 2 zu § 40 BetrVG 1972, Beschluß vom 9. Oktober 1973 - 1 ABR 6/73 - [demnächst] AP Nr. 4 zu § 37 BetrVG 1972, Beschluß vom 6. November 1973 - 1 ABR 8/73 - [demnächst] AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972, alle Entscheidungen sind zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Dabei kann es sich, wie der Senat in seinem Beschluß vom 6. November 1973 - 1 ABR 8/73 - ausgesprochen hat, sowohl um Grundwissen als auch um Spezialkenntnisse handeln. Im Unterschied hierzu vermitteln Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 37 Abs. 7 BetrVG 1972 nur solche Kenntnisse, die für die Betriebsrattatigkeit nützlich und deshalb geeignet und förderlich, aber nicht notwendig sind.

2 Entscheidend für den vorliegenden Fall ist somit die Frage, ob die strittige Schulungsveranstaltung für die Antragsteller erforderlich gewesen ist. Der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist beizutreten.

3. Der Begriff "erforderlich" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff (vgl. Beschluß vom 6. November 1973 - 1 ABR 8/73 -). Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Schulungs- und Bildungsveranstaltung erforderlich ist, stehen daher sowohl dem Betriebsrat als auch dem Tatsachenrichter ein ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

wisser Beurteilungsspielraum zu, bei dem sie jedoch in jedem Falle zu beachten haben, daß die vermittelten Kenntnisse für die Arbeit des Betriebsrats nicht nur nützlich und geeignet, sondern geradezu notwendig sind. Dieser dem Tatsachenrichter bei der Prüfung der Frage, ob der Betriebsrat die Entsendung eines Betriebsratsmitgliedes zu einer Schulungsveranstaltung für erforderlich halten durfte, kann in der Rechtsbeschwerdeinstanz nur daraufhin nachgeprüft werden, ob der Richter der Tatsacheninstanz den Rechtsbegriff selbst verkannt, bei der Beurteilung gegen die Grundsätze der Logik, gegen allgemeine oder verbindliche Auslegungsregeln verstoßen oder wesentliche Tatumstände bei der Subsumtion des Tatbestandes unter den Rechtsbegriff außer Acht gelassen hat

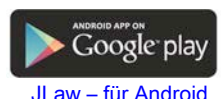
4 Die bei der Antragsgegnerin bestehende Akkordkommission beruht auf der Vorschrift des § 8 Ziff. 15 LTV. Sie besteht aus drei von dem Betriebsrat zu benennenden Arbeitern, von denen einer Mitglied des Betriebsrats sein muß. Sie unterscheidet sich dadurch von einem nach § 28 Abs. 3 BetrVG 1972 zu errichtenden, als Akkordkommission tätigen gemeinsamen Ausschuß, deren Mitglieder, vom Betriebsrat und dem Arbeitgeber benannt werden. In seiner Eigenschaft als Ausschuß nach dem Betriebsverfassungsgesetz nimmt dieser Ausschuß im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben betriebsverfassungsrechtliche Angelegenheiten wahr.

Ebenso üben auch die in die Akkordkommission des Betriebes der Antragsgegnerin gewählten Mitglieder betriebsverfassungsrechtliche Aufgaben aus.

Die Festsetzung von Akkorden einschließlich der Geldfaktoren gehört zu den dem Betriebsrat in § 87 Abs. 1 Ziff. 11 BetrVG 1972 zugewiesenen Aufgaben, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht. Die Tarifvorschrift des § 8 LTV enthält keine erschöpfende Regelung des Akkordlohnes, so daß der Eingangssatz des § 87 BetrVG 1972 einer weiteren betrieblichen Regelung nicht entgegensteht. Davon sind auch die Tarifvertragsparteien ausgegangen, wie aus



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

§ 8 Ziff. 15 Abs. 1 LTV folgt, denn bei Akkordstreitigkeiten ist die Akkordkommission einzuschalten.

Unter Akkordstreitigkeiten im Sinne dieser Tarifvorschrift sind einmal entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde nur die Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat bei der Durchführung der tariflichen Akkordvorschriften selbst zu verstehen. Wollte man der Auffassung der Rechtsbeschwerde folgen, daß diese tarifliche Bestimmung die Beilegung von Einzelstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Festsetzung eines Einzel- oder Gruppenakkordes regelt, wäre die in Ziff. 15 Abs. 3 dieser Tarifvorschrift enthaltene Regelung nicht sinnvoll. Danach ist, wenn über die Festsetzung von Akkorden Streitigkeiten entstehen, zunächst ein Mitglied der Akkordkommission hinzuzuziehen, wird auch mit Hilfe der gesamten Akkordkommission keine Einigung erzielt, dann ist in ihrer Gegenwart eine neue Zeitaufnahme durchzuführen. Wortlaut und Inhalt dieser Tarifvorschrift gehen unmißverständlich davon aus, daß in ihr eine Regelung zur Beilegung von Einzelstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Festsetzung von Akkorden getroffen ist.

Die der Akkordkommission in § 8 Ziff. 15 Abs. 1 LTV übertragene Aufgabe besteht des weiteren vor allem darin, dem Betriebsrat bei Meinungsverschiedenheiten über die entsprechend der tariflichen Vorschriften festzulegenden Akkordlöhne als sachverständiges Gremium zu dienen und im Rahmen der ihr im Tarifvertrag gesetzten Aufgaben Vorschläge zur Bereinigung der Meinungsverschiedenheiten zu unterbreiten. Dies folgt daraus, daß der Betriebsrat die Akkordkommission bestellt, sie also, da nichts weiteres gesagt ist, als Hilfsorgan dieses die Belange der Belegschaft und ihrer Angehörigen wahrnehmendes Gremium tätig wird. Insoweit nimmt die kraft Tarifvertrags gebildete Akkordkommission betriebsverfassungsrechtliche Aufgaben wahr. Die der Akkordkommission in § 8 Ziff. 15 Abs. 3 LTV zugewiesene Aufgabe gibt ihr darüber hinaus auch eine Handhabe zu prüfen, ob die tarifvertraglichen Akkord-

reglungen durchgeführt werden, um so die den Betriebs-



[Kostenlos](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rat nach § 80 Abs. 1 Ziff. 1 BetrVG 1972 obliegende Aufgabe in besonders sachgemäßer Weise vorzubereiten.

4. Aus den vorstehenden Erörterungen ergibt sich für den Streitfall

Für die sachgerechte Wahrnehmung der der Akkordkommission obliegenden Aufgaben sind jedenfalls Kenntnisse über die Akkordentlohnung und auch Kenntnisse über das ihr zugrundeliegende arbeitswissenschaftliche System unbedingt erforderlich und nicht, wie die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin meint, ggf. nützlich. Ihre Mitglieder können die ihnen in der Akkordkommission obliegenden Aufgaben aber nur dann ordnungsgemäß erfüllen, wenn sie entweder genügende Erfahrung auf dem Gebiet des Akkordrechtes besitzen oder, wenn dies nicht der Fall ist, sie in Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gründlich und systematisch mit dem Rechtsstoff vertraut gemacht werden. Daß sich nach § 8 Ziff. 15 Abs. 1 LTV die Akkordkommission aus "fachkundigen" Arbeitern zusammensetzt, steht letzterem nicht entgegen. Sachkundig sind die Mitglieder der Kommission auch, wenn sie die Sachkunde in Schulungen erwerben. Dem Betriebsrat muß es im Interesse seiner gedeihlichen Arbeit ferner möglich sein, zum mindesten im allgemeinen Personen seines Vertrauens zu entsenden.

Nach den bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts liegen die Voraussetzungen zum Besuch einer Schulung über die Einführung in das Akkordrecht bei dem Antragsteller zu 2) vor. Er ist erstmals in die Akkordkommission gewählt worden. Daß er ausreichende Kenntnisse über das Akkordrecht schon vorher gehabt hat, hat die Antragsgegnerin selbst nicht ernsthaft behauptet. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts weist der Themenplan auch die Voraussetzungen für eine sachgerechte Einführung in dieses Arbeitsgebiet auf, der Antragsteller zu 2) hat, wie zwischen den Beteiligten nicht streitig ist, die sich fast über ein halbes Jahr erstreckende Schulungsveranstaltung, die jeweils an Nachmittagen durchgeführt wurde und eineinhalb Stunden dauerte, besucht. Dem Betriebsrat selbst steht es frei,



auch mehr als nur ein Betriebsratsmitglied in die Akkordkommission zu entsenden. Wegen der engen Beziehung dieser Kommission zur Betriebsratsstätigkeit ist dies sinnvoll und kann nicht beanstandet werden. Die Betriebsratsmitglieder der Kommission werden dort als Betriebsratsmitglieder tätig. Anhaltspunkte dafür, daß im Einzelfalle wegen der Entsendung von weiteren Betriebsratsmitgliedern in die Akkordkommission vielleicht etwas anderes gelten mag, sind jedenfalls hier nicht ersichtlich

Wenn das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis gekommen ist, die Entsendung des Antragstellers zu 2) zu der Schulungsveranstaltung sei im Interesse der Arbeitnehmer des Betriebes und auch des Arbeitgebers – siehe § 2 Abs. 1 BetrVG 1972 – erforderlich gewesen, dann liegen diese Ausführungen im Rahmen des dem Tatsachenrichter zustehenden Beurteilungsspielraums und entziehen sich somit jeglicher Nachprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht. Sie stehen auch mit der Rechtsprechung des Senats im Einklang. Der Senat hat die Entsendung eines Mitgliedes des Betriebsrats zu einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung dann für erforderlich angesehen, wenn diese nähere Kenntnisse der für den Betrieb geltenden Tarifverträge, insbesondere von umfangreichen Manteltarifverträgen über Fragen der Leistungsentlohnung, vermitteln. Für den zur Entscheidung stehenden Fall ist es unerheblich, ob die Antragsgegnerin nicht beabsichtigt hat, in anderen Betriebsabteilungen ebenfalls die Akkordentlohnung einzuführen. Der Besuch einer Schulungsveranstaltung der vorliegenden Art ist selbst dann erforderlich, wenn in einer einzelnen Betriebsabteilung die Entlohnung nach den Grundsätzen des Akkordlohnes erfolgt und das einer Akkordkommission angehörende Mitglied des Betriebsrates keine ausreichenden Kenntnisse über diese Entlohnungsart besitzt.

Hingegen kann die Rechtsbeschwerde des Antragstellers zu 1) keinen Erfolg haben. Nach den insoweit von der Rechtsbeschwerde nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts war der Antragsteller zu 1) schon früher Mitglied der Akkordkommission und ist in sie nach



- 10 -

der Betriebsratswahl erneut hineingewählt worden. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn hieraus das Landesarbeitsgerichts folgert, daß der Antragsteller zu 1) die erforderlichen Kenntnisse zur Durchführung der ihm in der Akkordkommission obliegenden Aufgaben besitzt. Das ergibt sich ferner aus dem eigenen Verhalten des Antragstellers zu 1). Er hat nur an dem ersten Tag der Schulungsveranstaltung teilgenommen. Die Schulungsveranstaltung sollte, wie sich aus dem Einladungsschreiben der Gewerkschaft ergibt, der Vermittlung von Grundwissen dienen. Dieses war offenbar bei dem Antragsteller zu 1) vorhanden, sonst hätte er es für erforderlich gehalten, auch die übrigen Schulungsveranstaltungen zu besuchen. Wenn das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis gekommen ist, daß die Teilnahme des Antragstellers zu 1) an der Schulungsveranstaltung am 20. September 1972 für seine Tätigkeit in der Akkordkommission nicht erforderlich war, dann liegt diese Würdigung ebenfalls im Rahmen des dem Tatsachenrichter zustehenden Beurteilungsspielraums.

5. Demgemäß hat das Landesarbeitsgericht zu Recht den Antrag des Antragstellers zu 1) zurückgewiesen und dem Antrag des Antragstellers zu 2) stattgegeben.

gez. Dr. Müller, zugleich für den im
Urlaub befindlichen Richter an
Bundesarbeitsgericht Dr. Auffarth

Wendel

Dr. Erich Frey

Werner Hoffmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)